



Büro Landesumweltanwalt

Kristina Aigner, MSc

Meranerstraße 5

6020 Innsbruck

0512/508-3497

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat
z.H. Herrn Mag. Alexander Zanon
Stadtplatz 1
6460 Imst

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LUA-2-5.8-1/51/5-2023

Innsbruck, 10.08.2023

Do. Zl.: IM-NSCH/B-478/35-2023

Imst Tourismus;

**Befestigung (Asphaltierung) Abschnitt des Radweges „Via Claudia Augusta“, Tarrenz-Dollinger
naturschutzrechtliche Bewilligung**

BESCHWERDE DES LANDESUMWELTANWALTES

Beschwerdeführer:

Landesumweltanwalt von Tirol

Meranerstraße 5

6020 Innsbruck

Belangte Behörde:

Bezirkshauptmannschaft Imst

Stadtplatz 1

6460 Imst

Mitbeteiligte Partei:

Imst Tourismus

Johannesplatz 4

6460 Imst

(als Antragstellerin)

Bescheidbeschwerde

gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG

Gegen den Spruch des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 14.07.2023, ZI. IM-NSCH/B-478/35-2023, zugestellt am 14.07.2023, betreffend die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Asphaltierung des Radwegabschnittes „Via Claudia Augusta“ auf Teilflächen der Gst. Nr. 2180/1 und 2180/2, beide KG Nassereith sowie Teilflächen der Gst. Nr. 2225/1 und 2226, beide KG Tarrenz erhebt der Landesumweltanwalt von Tirol innerhalb offener Frist

B e s c h w e r d e

an das Landesverwaltungsgericht Tirol.

Begründung

I. Präambel:

Vorausgeschickt wird, dass der Landesumweltanwalt dem Ausbau des Radwegenetzes und in diesem Zusammenhang der Befestigung von Radwegen nicht prinzipiell ablehnend gegenübersteht. Die damit einhergehende Förderung der Aktiv-Mobilität stellt für den Landesumweltanwalt ein nachvollziehbares öffentliches Interesse dar und wird aufgrund des positiven Beitrags zum Klimaschutz befürwortet.

Der Landesumweltanwalt weist aber in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass die zunehmende Bodenversiegelung in Tirol mit zahlreichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des TNSchG 2005 einhergeht. Daher vertritt der Landesumweltanwalt die Auffassung, dass eine Asphaltierung und der damit einhergehende Flächenverlust sowie die unmittelbaren Auswirkungen für die Lebensgemeinschaften mitsamt den indirekten Auswirkungen, wie die Zerschneidung von Lebensräumen, gerade in ökologisch wertvollen und sensiblen Bereichen unbedingt beachtet werden muss. Eine Prüfung der Notwendigkeit einer Asphaltierung hat in solchen Gebieten nach Ansicht des Landesumweltanwalts mit besonderem Augenmerk auf die Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 zu erfolgen.

Im vorliegenden Fall ist geplant, einen Abschnitt eines bestehenden Radwegs zu asphaltieren. Der Radweg wurde mit Bescheid vom 26.02.2018 ZI IM-NSCH/B-478/10-2018 naturschutzrechtlich bewilligt. Dabei wurde aufgrund der Durchquerung eines Biotops und der Beeinträchtigung der Schutzgüter des TNSchG ein Teil der Strecke, welcher innerhalb von ökologisch sensiblen Bereichen liegt, von der Asphaltierung ausgespart und mittels wassergebundener Schotterdecke befestigt, um die Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten. Nunmehr soll auch diese Teilstrecke asphaltiert und somit vollständig versiegelt werden.

Das Ermittlungsverfahren hat derart starke vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG ergeben, dass sich der Landesumweltanwalt gegen das geplante Vorhaben ausgesprochen hat und die Meinung vertritt, dass das öffentliche Interesse am gegenständlichen Vorhaben nicht in der Lage ist die Interessen des Naturschutzes zu überwiegen, dies insbesondere deshalb, da die betroffene Teilstrecke des Radwegs bereits jetzt befestigt und uneingeschränkt für alle Radfahrer befahrbar ist.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit:

Gemäß § 36 Abs. 8 TNSchG 2005 kommt dem Landesumweltanwalt in allen naturschutzrechtlichen Verfahren, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren, Parteistellung im Sinne des § 8 AVG zu. Der Landesumweltanwalt ist weiters berechtigt, zum Schutz jener öffentlichen Interessen, deren Wahrnehmung ihr/ihm gesetzlich aufgetragen ist, gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 14.07.2023 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Relevanter Sachverhalt:

Bereits im Jahr 2018 wurde der Abschnitt des Radweges Via Claudia Augusta zwischen Tarrenz Dollinger und Nassereith See Eck in den Gemeinden Tarrenz und Nassereith per Bescheid ZI IM-NSCH/B-478/10-2018 der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 26.02.2018 naturschutzrechtlich bewilligt. Dieses Projekt betraf die Errichtung eines 2555 lfm langen Radweges wofür 1755 lfm eines bestehenden Wirtschaftsweges ausgebaut und asphaltiert wurden und 800 lfm neu gebaut wurden. Südlich des Piger-Altarmes, im Bereich des Gewerbegebietes Dollinger war die Befestigung des Radweges als wassergebundene Schotterdecke auf einer Länge von 280 lfm laut Einreichunterlagen vorgesehen. Diese Maßnahme zur Verminderung der Beeinträchtigungen in den sensiblen Projektbereichen und auch die letztendlich eingereichte Linienführung ergaben sich aufgrund mehrerer Vorbegehungen und Variantenprüfungen in Abstimmung mit dem naturkundlichen Amtssachverständigen, um den bestmöglichen Kompromiss zwischen Naturschutz und den Anforderungen der Antragstellerin herzustellen. Angemerkt wird, dass selbst in Anbetracht aller Vermeidungs- Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen noch mittlere Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und der Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen vom naturkundlichen Amtssachverständigen prognostiziert wurden. Die Behörde bewilligte das Vorhaben unter Durchführung einer Interessenabwägung, welche für den Landesumweltanwalt nachvollziehbar war.

Der Imst Tourismus suchte unter Vorlage entsprechender Projektunterlagen nunmehr um die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Asphaltierung der bisher mittels wassergebundener Schotterdecke befestigten Teilstrecke des Radwegs „Via Claudia Augusta“ im Bereich des Gewerbegebietes Dollinger auf Teilflächen der Gst. Nr. 2180/1 und 2180/2, beide KG Nassereith sowie Gst. Nr. 2225/1 und 2226, beide KG Tarrenz an.

Gleich zu Beginn des Befundes führt die naturkundliche Amtssachverständige aus, dass die Asphaltierung des gegenständlichen Bereichs des Radweges in der ursprünglichen Planung deshalb ausgespart wurde, da es seitens des damaligen Amtssachverständigen starke Bedenken aus naturkundlicher Sicht gab, weshalb letztendlich darauf verzichtet wurde und die Befestigung sohin mittels wassergebundener Schotterdecke erfolgte.

Der gegenständliche Radwegabschnitt befindet sich zwischen dem Gurglbach (auch als Pigerbach bezeichnet), welcher von einem schmalen Ufergehölzstreifen begleitet wird und einem Altarm, welcher nunmehr durch eine Verzahnung von vorwiegend Laubgehölzen und Beständen von Großröhrichten und Kleinseggenrieden charakterisiert wird. Es konnten auch zahlreiche kleine, zum Teil langsam fließende und stehende Gewässer erhoben werden. Zoologische Daten aus TirisMaps liegen für den Eingriffsbereich nicht vor und auch eine zoologische Erhebung wurde seitens der Antragstellerin nicht eingereicht.

Aufgrund der Biotopausstattung und den zahlreichen Kleingewässern geht die naturkundliche Amtssachverständige davon aus, dass diese Lebensräume von hoher Relevanz für diverse Amphibienarten sind. Grasfrosch (*Rana temporaria*, TNSchVO 2006 Anlage 6), Erdkröte (*Bufo bufo*, TNSchVO 2006 Anlage 6) und auch die seltene Gelbbauchunke (*Bombina variegata*, TNSchVO 2006 Anlage 5) wurden im Gurgltal nachgewiesen.

Im Rahmen eines Renaturierungsprojektes wurden 2021 im unmittelbaren Nahbereich des gegenständlichen Projektstandorts Lebensräume für diese Arten geschaffen, weshalb von einem erhöhten Vorkommen auszugehen ist. Unter anderem bedingt durch die hohe Strukturvielfalt eignen sich die vorgefundenen Lebensräume auch für geschützte Reptilien, wie beispielsweise Ringelnattern (*Natrix natrix*, TNSchVO 2006 Anlage 6) und Blindschleichen (*Anguis fragilis*, TNSchVO 2006 Anlage 6).

Hinsichtlich Landschaftsbild hält die naturkundliche Sachverständige fest, dass der Projektbereich insbesondere aus näherer Umgebung gut einsehbar ist und aufgrund der bestehenden geschotterten Weganlage bereits anthropogen geprägt wurde. Der gegenständliche Weg erfährt eine starke Erholungsnutzung durch Radfahrer und Spaziergänger, dies insbesondere aufgrund des hohen Erlebniswertes der Renaturierungsstrecke des Gurglbachs.

Eine wassergebundene Schotterdecke kann, im Gegensatz zu einer asphaltierten Fläche, noch bestimmte ökologische Funktionen erfüllen. Vorhabensbedingt würden diese Funktionen, wie beispielsweise die Wasserversickerung oder auch Lebensraumnutzung durch Insekten, allerdings dauerhaft verloren gehen. Im Gegensatz zur bestehenden Befestigung mittels Schotter, geht von einer asphaltierten Fläche zudem eine wesentlich höhere Barrierewirkung aus, da sie als gänzlich naturfern anzusehen ist und sich in ihren Eigenschaften viel deutlicher von der Umgebung abhebt. Dadurch ergäbe sich eine Einschränkung der Wandertätigkeit von bodengebundenen Tierarten und eine zunehmende Isolation der durch die Weganlage zerschnittenen Lebensräume. Auch würde der Naturhaushalt nachteilig verändert und die Verbindung zwischen dem Fließgewässer auf der einen Wegseite und den wassergeprägten Feuchtlebensräumen auf der anderen Seite ginge verloren. Ein zunehmendes Trockenfallen der Auwaldbiotopkomplexe wird in diesem Zusammenhang von der naturkundlichen Amtssachverständigen prognostiziert, was wiederum einen Lebensraumverlust für zahlreiche Arten, beispielsweise Amphibien, bedeuten würde. Durch die Asphaltierung ergäbe sich jedenfalls aufgrund der veränderten abiotischen Faktoren (höhere Sonneneinstrahlung, höhere Temperatur, geringere Feuchtigkeit) zusätzlich zur potenziell gefährlichen Querung ein erhöhtes Tötungsrisiko für bodengebundene Tiere (Amphibien, Reptilien, Insekten etc.).

Insgesamt bewirke die Asphaltierung im Bereich von stark gefährdeten Biototypen sehr kritisch zu sehende, negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Durch die Umsetzung komme es zu erheblichen Auswirkungen auf lokale Populationen (insbesondere Amphibien) und eine starke Schwächung der Bestände bzw. erhebliche Beeinträchtigungen wird seitens der naturkundlichen Sachverständigen erwartet.

In Bezug auf das Landschaftsbild wird eine maßgebliche Störung und Technisierung des Landschaftsraums durch die Asphaltierung prognostiziert. Auch der Erholungswert würde deutlich vermindert, da der Erlebniswert durch die Asphaltierung reduziert würde. Die höheren Geschwindigkeiten der Radfahrer würden zudem nicht nur für Tiere, sondern auch für Fußgänger zu einer zusätzlichen Gefährdung führen.

Insgesamt werden dem naturkundlichen Gutachten zufolge also massive und nachhaltige Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des TNSchG 2005 erwartet und wäre aus naturkundlicher Sicht vom Vorhaben abzusehen. Aus diesen Gründen erhob auch der Naturschutzbeauftragte strikten Einwand gegen die Umsetzung der geplanten Maßnahmen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 14.07.2023, ZI IM-NSCH/B-478/35-2023, zugestellt am 14.07.2023 erfolgte die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Befestigung (Asphaltierung) des bestehenden Radweges „Via Claudia Augusta“ im Bereich des Gewerbegebietes Dollinger in der Gemeinde Tarrenz auf Teilflächen der Gst.Nr. 2180/1 und 2180/2, beide KG Nassereith, sowie Gst.Nr. 2225/1 und 2226, beide KG Tarrenz, nach Maßgabe der eingereichten Projektunterlagen des DI Dr.techn. Christian Hamerle, staatl. bef. und bee. Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen, Landeck, vom 24.11.2021, Plan-Nr. EP21-Tar_Rad-Asph-TB gemäß den §§ 1, 7 Abs. 2 lit. a Zi 1, 8 lit. a, 9 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 sowie 29 Abs. 2 lit. a Zi 2 und Abs. 9 TNSchG 2005 unter Anwendung der Verordnung der Landesregierung vom 18.04.2006 über geschützte Pflanzenarten, geschützte Tierarten und geschützte Vogelarten (Tiroler Naturschutzverordnung 2006), LGBl. Nr. 39/2006.

Die belangte Behörde begründete ihre Entscheidung damit, dass die Befestigung (Asphaltierung) des gegenständlichen Radwegabschnittes jedenfalls im langfristigen öffentlichen Interesse der Bevölkerung, der Wirtschaftsregion Imst sowie der Sicherheit im Rad- und Straßenverkehr läge und obgleich die Einwirkungen auf naturkundefachlich relevante Bereiche teilweise sehr stark und deutlich negativ ausfallen, diesen im Vergleich zu den grundlegend positiven, überregionalen Auswirkungen, u.a. auch in klimatechnischer Hinsicht, der Nachrang einzuräumen sei. Aus Sicht der belangten Behörde vermochten die vorliegenden langfristigen, öffentlichen Interessen zur Umsetzung des Vorhabens die negativen Auswirkungen auf die Naturschutzinteressen zu überwiegen.

Der Landesumweltanwalt führte am 27.07.2023 einen Lokalaugenschein durch. Das Projektgebiet zeichnet sich durch eine hohe Strukturvielfalt und zahlreiche von Wasser geprägte Lebensräume aus, welche allesamt miteinander in Wechselwirkung stehen. Zwischen dem Fließgewässer und den angrenzenden Feuchtbiotopen befindet sich der gegenständliche Radwegabschnitt und stellt bereits in der derzeitigen Ausführung eine räumliche und strukturelle Trennlinie dar. Aus Sicht des Landesumweltanwalts ist das naturkundliche Gutachten somit nachvollziehbar und schlüssig. Auch die Lebensraumeignung für Amphibien ist zweifelsohne gegeben. Eine Asphaltierung hätte eine noch wesentlich stärkere Trennung der Lebensräume zur Folge und würde sich jedenfalls dauerhaft nachteilig auf den Naturhaushalt auswirken. Die Eigenschaften einer asphaltierten Fläche und der vollständige Verlust jedweder ökologischen Funktion dieser Fläche führen nach Meinung des Landesumweltanwalts zu starken und irreversiblen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005. Hinsichtlich der öffentlichen Interessen an der Asphaltierung, welche im Wesentlichen mit der Ermöglichung einer Befahrung mit Rennrädern begründet werden, darf bereits hier angemerkt werden, dass während des Lokalaugenscheins innerhalb von 15 Minuten vier Radfahrer beobachtet werden konnten, wovon drei ein Rennrad fuhren (siehe nachfolgende

Fotos, Abb. 1-3). Es ist daher zweifelsfrei davon auszugehen, dass der Radweg in seiner aktuellen Beschaffenheit bereits für eine Befahrung mit Rennrädern geeignet ist.



Abbildung 1-3: Fotos vom 27.07.2023 im Zeitraum zwischen 11:45 und 12:00 Uhr, 3 RennradfahrerInnen wurden bei der Befahrung der wassergebundenen Schotterdecke beobachtet.

IV. Beschwerdegründe:

Der angefochtene Bescheid ist nach Ansicht des Landesumweltanwalts jedenfalls mangelhaft und wäre eine Bewilligung aus nachstehenden Gründen von der belangten Behörde zu versagen gewesen.

IV.1. Unvollständige Sachverhaltserhebung:

Die im angefochtenen Bescheid bewilligte Asphaltierung eines Radwegabschnittes, welcher zwischen einem Fließgewässer und den damit in Verbindung stehenden Feuchtstandorten verläuft, führt aus Sicht des Landesumweltschutzes zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushalts, da durch die Maßnahme die Wechselwirkungen und der Wasserhaushalt zwischen diesen Lebensräumen stark negativ und dauerhaft beeinflusst werden. Weiters würde es vorhabensbedingt zu Beeinträchtigungen diverser (geschützter) Tierarten kommen, da Asphaltflächen eine starke Barriere darstellen. Die Intaktheit und Vernetzung der im Rückzug begriffenen und stark gefährdeten Lebensraumtypen mit hoher Artenvielfalt ist wesentlich für die Bestände der lokal vorkommenden geschützten Tierarten. Die naturkundliche Sachverständige spricht im Zusammenhang mit der geplanten Asphaltierung sogar von einer starken Schwächung und erheblichen Beeinträchtigung insbesondere von geschützten Amphibien. Diesbezüglich wurde von der belangten Behörde in ihrer Interessenabwägung angeführt, dass die naturkundliche Amtssachverständige die zu erwartenden, geschützten Tierarten im gegenständlichen Projektgebiet nicht tatsächlich feststellen konnte. Dazu wird angemerkt, dass ein Nachweis dieser versteckt lebenden Tierarten innerhalb eines amtlichen Lokalaugenscheins erfahrungsgemäß nicht möglich ist. In Anbetracht der im naturkundlichen Gutachten prognostizierten starken und negativen Auswirkungen des Vorhabens auf diese und auch andere Tiergruppen, hätte die Behörde aus Sicht des Landesumweltschutzes den Bedarf einer zoologischen Erhebung erkennen und diese dementsprechend nachfordern müssen. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt wurde daher aus Sicht des Landesumweltschutzes unzureichend festgestellt.

IV.2. Beweiswürdigung und nicht nachvollziehbare Interessenabwägung:

Die naturkundliche Sachverständige kommt in ihrer gutachterlichen Zusammenfassung zum nachvollziehbaren Schluss, dass die Naturschutzgüter des TNSchG 2005 zum Teil massiv und langfristig durch das Vorhaben beeinträchtigt würden. Die belangte Behörde führte sohin eine Interessenabwägung durch. In ihrer Argumentation begründete die Behörde hauptsächlich die öffentlichen Interessen an dem bereits realisierten Radweg. Dabei ist zu bedenken, dass diese positiven Effekte nicht mit einer Asphaltierung verbunden sind, sondern mit der Nutzbarkeit des Radwegs an sich. Somit geht die belangte Behörde in ihrer Interessensabwägung nach Ansicht des Landesumweltschutzes von einer irrigen Annahme aus. Vielmehr hätte die Behörde lediglich die öffentlichen Interessen an dem Unterschied der wassergebundenen Schotterdecke zu einer Asphaltdecke erörtern und in Betracht ziehen dürfen.

Lediglich in einem Absatz geht sie auf die öffentlichen Interessen an einer Asphaltierung des gegenständlichen Abschnittes ein und führt dazu aus, dass auch Rennräder und Fahrräder mit dünner Bereifung den Radweg problemlos und sicher nutzen können sollten, was aber nicht gegeben wäre, wenn Teile der Strecke unbefestigt bzw. nicht asphaltiert wären. Daher würden RennradfahrerInnen immer öfter auf Straßen mit Kraftfahrzeugverkehr ausweichen, wodurch es zu Konfliktsituationen zwischen diesen VerkehrsteilnehmerInnen kommen würde. Die Errichtung von Radwegen, die nicht von jedermann genutzt werden können, widerspreche der Grundidee hinter diesen Infrastruktureinrichtungen, weshalb es jedenfalls auch im langfristigen öffentlichen Interesse sei die Radwege für jedermann und alle Formen von Fahrrädern benutzbar zu machen.

Hinsichtlich der Benutzbarkeit des Radweges wird zunächst auf die in der Sachverhaltsdarstellung angeführte Beobachtung von drei RennradfahrerInnen verwiesen. Die vorgefundene im Zuge des Lokalaugenscheins vorgefundene Befestigung mittels wassergebundener Schotterdecke besteht aus sehr feinkörnigem Material und es konnten seitens des Landesumweltanwalts keinerlei Schlaglöcher oder ähnliche Hindernisse festgestellt werden. Es kann daher insgesamt geschlussfolgert werden, dass diese Art der Befestigung für eine Befahrung mit Rennrädern geeignet ist und diese Verkehrsteilnehmergruppe nicht von der Benutzung des Radweges ausgeschlossen wird und es sich eben nicht um einen unbefestigten Wegabschnitt handelt. Im Übrigen geht der Landesumweltanwalt davon aus, dass es diesen Personen auch zuzumuten ist aus Rücksicht auf die Naturschutzgüter die geringe Strecke von ca. 250 m allenfalls in etwas langsamerer Geschwindigkeit zu fahren. Die Auffassung, dass die RennradfahrerInnen gerne auf Bundesstraßen ausweichen wird vom Landesumweltanwalt geteilt, die Gründe dafür liegen jedoch nach Meinung des Landesumweltanwalts nicht zwangsläufig an der fehlenden Asphaltierung. Die offizielle Rennradroute „Via Claudia Augusta“ führt gemäß Routenplaner entlang der Bundesstraße, weshalb davon auszugehen ist, dass Touristen diese Route wählen (siehe [Interaktive Karte Via Claudia Augusta](#) und nachfolgende Abb. 4). Im Übrigen führt auch die offizielle Radroute „Via Claudia Augusta“ nicht entlang des gegenständlichen Radwegs (Abb. 5) sondern auf der anderen Bachseite entlang eines weiteren Weges.

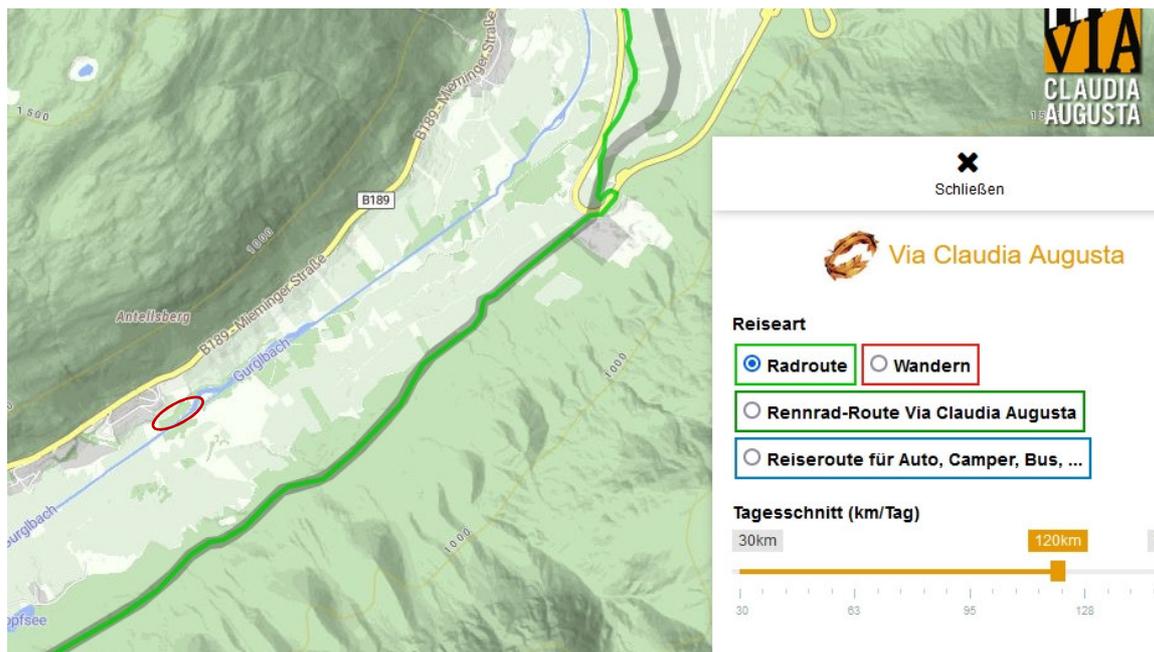


Abbildung 4: Radroute Via Claudia Augusta gemäß Routenplaner. Die vom Vorhaben betroffene Radwegstrecke befindet sich im rot umrandeten Bereich in der Nähe des Gurglbachs.

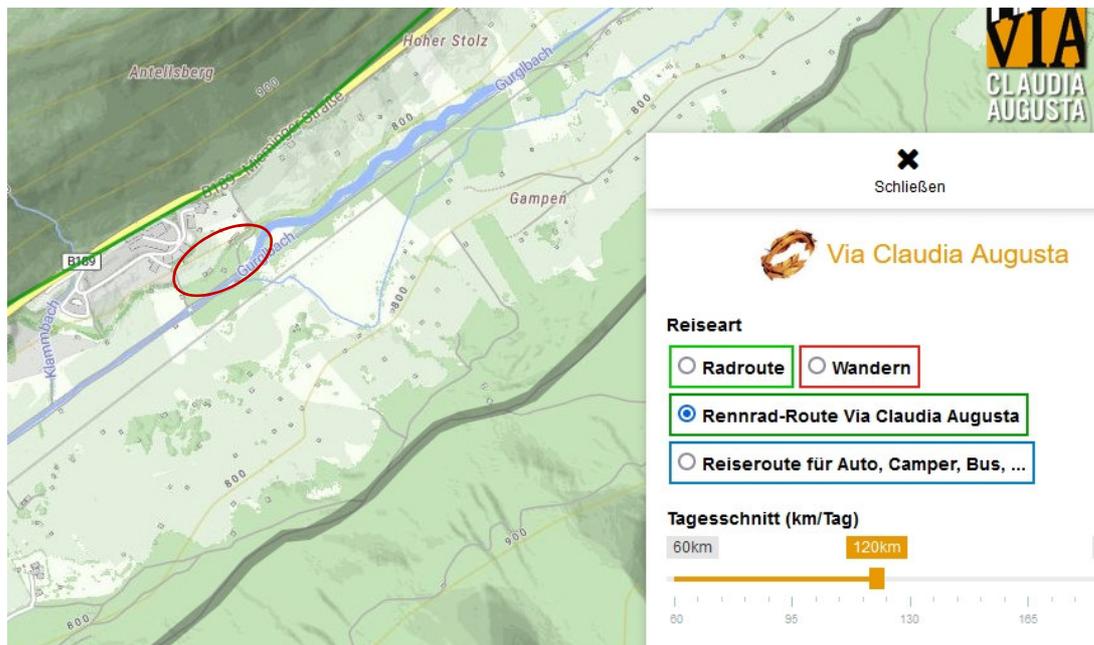


Abbildung 5: Rennradroute Via Claudia Augusta gemäß Routenplaner (B189). Die vom Vorhaben betroffene Radwegstrecke befindet sich im rot umrandeten Bereich in der Nähe des Gurglbachs.

Nicht nur, dass der Radweg in seiner derzeitigen Ausführung bereits für alle RadfahrerInnen benutzbar ist, sondern auch, da es sich nicht um den überregionalen Radweg „Via Claudia Augusta“ handelt und es zudem Ausweichrouten gibt, kann der Landesumweltanwalt die Notwendigkeit einer Asphaltierung nicht nachvollziehen. Es wird nochmals betont, dass die Realisierung des Vorhabens zu teils massiven und dauerhaften Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 führen würde. Der Landesumweltanwalt erkennt daher keine geeigneten öffentlichen Interessen am gegenständlichen Vorhaben, welche in der Lage wären die Interessen des Naturschutzes zu überwiegen.

Die belangte Behörde begründete ihre Interessenabwägung damit, dass das Vorhaben im langfristigen öffentlichen Interessen der Bevölkerung und der Wirtschaftsregion Imst sowie der Sicherheit im Rad- und Straßenverkehr läge. Dass eine Asphaltierung von 250 lfm Radweg, welcher bereits befestigt und befahrbar ist, bei einer Minderung des Erholungswertes und Überprägung des Landschaftsbilds im öffentlichen Interesse der örtlichen Bevölkerung liegt, wird vom Landesumweltanwalt angezweifelt. Zudem trägt das Vorhaben nach Meinung des Landesumweltanwalts nicht zur Erhöhung der Sicherheit bei, da die Asphaltierung womöglich eine Befahrung mit höheren Geschwindigkeiten auf der kurvigen Strecke erlauben würde. Ferner können RennradfahrerInnen durch diese Maßnahme erfahrungsgemäß nicht an einer Nutzung der Bundesstraße gehindert werden, was im Übrigen auch der Auffassung der belangten Behörde entspricht, wie in einem Schreiben von 23.05.2018, ZI IM-NSCH-1/174 seitens der Behörde dargelegt wurde.

Des Weiteren führte die belangte Behörde in ihrer Begründung an, dass aufgrund der positiven überregionalen Auswirkungen, u.a. auch in klimatechnischer Hinsicht, den Interessen des Naturschutzes der Nachrang einzuräumen sei. Für den Landesumweltanwalt ist diese Argumentation nicht nachvollziehbar, da massive und nachhaltige Beeinträchtigungen aller Schutzgüter des TNSchG 2005 festgestellt wurden, aber auch da durch die bestehende Befestigung bereits eine uneingeschränkte Befahrung des Radwegs möglich ist und keine Person gezwungen ist anstatt des Fahrrades ein Kraftfahrzeug zu verwenden.

In Anbetracht der fortschreitenden Biodiversitätskrise und den zu setzenden Maßnahmen (z.B. iSd Gesetzes zur Wiederherstellung der Natur der EU), um den weiteren Verlust an Artenvielfalt zu reduzieren oder gar zu stoppen, kann dies nur durch einzelne Maßnahmen vor Ort gelingen. Gerade das verfahrensgegenständliche Beispiel macht deutlich, dass die bisherige Herangehensweise zu überdenken ist und mehr Bedacht auf die Bewahrung intakter Lebensräume zu nehmen ist. Der Vollständigkeit halber wird noch angemerkt, dass das Vorhaben zusätzliche Emissionen durch die Herstellung der Asphaltdecke verursachen und zudem zusätzliche Baurohstoffe verbrauchen würde, was weder im Hinblick auf den Klimawandel noch im Hinblick auf den nachhaltigen Umgang mit Rohstoffen positiv erscheint. Bedenkt man letztlich auch die Wirkung von Asphaltflächen auf das Klima – nämlich die zusätzliche Hitzeentwicklung – so ist die gegenständliche Maßnahme nach Ansicht des Landesumweltanwalts in einer Gesamtschau nicht in der Lage zu derart positiven Auswirkungen beizutragen, dass sie die Interessen des Naturschutzes überwiegen könnte. Andere positive überregionale Auswirkungen wurden von der belangten Behörde nicht explizit angeführt. Betreffend den überregionalen Charakter des Radwegs „Via Claudia Augusta“ wird auf die obigen Abbildungen 4 und 5 verwiesen und nochmals angemerkt, dass dieser Radweg gemäß Routenplaner nicht auf gegenständlicher Strecke verläuft.

Insgesamt ist der Landesumweltanwalt der Ansicht, dass die belangte Behörde das öffentliche Interesse an der Asphaltierung einer kurzen Strecke eines bereits befestigten und problemlos befahrbaren Radweges innerhalb eines ökologisch sehr sensiblen und wertvollen Bereichs als zu hoch bewertet hat und dieses jedenfalls niedriger ist als das Interesse an der Erhaltung der Weganlage in ihrer bestehenden Form, welche die Naturschutzinteressen in wesentlich geringerem Ausmaß beeinträchtigt. Ferner ist es für den Landesumweltanwalt unerklärlich, weshalb die belangte Behörde bei einem ähnlichen Vorhaben die naturschutzrechtliche Bewilligung aufgrund der überwiegenden Interessen am Naturschutz versagte (ZI: IM-WR/B-1396/8-2021, Bescheid vom 21.10.2021), während sie im hier angefochtenen Bescheid die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilte.

V. Aus den genannten Gründen stellt der Landesumweltanwalt daher die

A n t r ä g e,

das Landesverwaltungsgericht als Rechtsmittelgericht möge

1. der Beschwerde Folge geben, den Spruch des Bescheides beheben und stattdessen den Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung abweisen;
in eventu
2. den entscheidungswesentlichen Sachverhalt abschließend feststellen und in der Sache selbst entscheiden.

Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt
Mag. Johannes KOSTENZER